



BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG GLEIS D – SKATEHALLE HANNOVER

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand geändert werden.
- 1.2. Der Schriftverkehr für Zahlungsaufforderungen und Mahnungen wird per E-Mail abgewickelt. Sollte dies nicht gewünscht sein, wird der Postweg genutzt.

2. Beiträge und Gebühren

- 2.1. Für bestimmte Leistungen werden Gebühren erhoben. Diese können Bar oder mit Kredit-/ Debitkarte bezahlt werden. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist in §3 geregelt.

Art	Betrag in Euro	Zahlungsintervall
Alte Vereinsmitgliedschaft (Anmeldung bis 31.12.2022)	15	monatlich
Standardmitgliedschaft	15	Monatlich
Flexible Mitgliedschaft	20	Monatlich
Anmeldegebühr	10	einmalig bei Anmeldung
Tageseintritt	9	einmalig
Tageseintritt ermäßigt (Kinder bis einschließlich 12 Jahre)	7	einmalig
Verleih BMX	6	einmalig
Verleih Skateboard	4	einmalig
Verleih Scooter	4	einmalig

GLEIS D – SKATEHALLE	Adresse		Mail		
	Hüttenstraße 22b	Hannover	30165	Germany	hallo@gleis-d.de
Verein		Verein zur Förderung von Jugendkultur und Sport e.V.			

3. Mitgliedsarten

- 3.1. Alte Vereinsmitgliedschaft (Anmeldung bis zum 31.12.2022)
Bestandsmitglieder, die bis zum 31.12.2022 in den Verein eingetreten sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15€ monatlich. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beendet werden.
- 3.2. Standardmitgliedschaft
Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der monatlich bezahlt wird und 15€ pro Monat beträgt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mitgliedsperiode möglich.
- 3.3. Flexible Mitgliedschaft
Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 20€. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beendet werden.

4. Zahlung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- 4.1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zum 1. Tag eines Monats fällig. Er wird grundsätzlich nach Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Lastschrifteinzug erfolgt im Regelfall am ersten Werktag des Monats.
- 4.2. Der erste Beitrag inklusive Anmeldegebühr wird einige Tage nach der Anmeldung per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- 4.3. Auf eine weitere Ankündigung der Lastschrift wird verzichtet.
- 4.4. Sollte die Zahlung per SEPA-Lastschrift nicht möglich sein, ist eine Überweisung des Mitgliedsbeitrags auf das Vereinskonto zulässig.

Die Kontodaten des Vereins lauten:

Verein zur Förderung von Jugendkultur und Sport e.V.

IBAN: DE18 2505 0180 0000 5679 06

BIC: SPKHDE2HXXX

Sparkasse Hannover

Als Verwendungszweck muss "Beitrag *Vorname Nachname*" angegeben sein!

Die Anmeldegebühr in Höhe von 10€ und der erste Monatsbeitrag müssen dann spätestens 3 Tage nach der Anmeldung im Verein überwiesen werden.

5. Zahlungsverzug

- 5.1. Bei Zahlung per Überweisung tritt Zahlungsverzug am 4. Werktag eines Monats ein.
 - 5.1.1. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahnung mit Mahngebühren in Höhe von 5€ verschickt. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Außerdem wird dem Mitglied der Zugang zur Skatehalle verweigert, bis die fällige Summe beglichen wird. Eine Begleichung von Forderungen ist nur per Überweisung auf das Vereinskonto zulässig.

GLEIS D – SKATEHALLE	Adresse		Hüttenstraße 22b		Hannover		30165		Germany	
	Verein		Verein zur Förderung von Jugendkultur und Sport e.V.							

Mail

hallo@gleis-d.de

- 5.2. Bei Zahlung per Lastschrift tritt Zahlungsverzug im Falle einer Rücklastschrift ein.
 - 5.2.1. Bei Rücklastschrift werden die entstandenen Bankgebühren mit in Rechnung gestellt. Es wird eine neue Gesamtrechnung erstellt, die per Überweisung innerhalb von 7 Kalendertagen zu bezahlen ist.
- 5.3. Nach drei ausgebliebenen Beitragszahlungen wird eine 2. Mahnstufe mit der Gesamtrechnung der drei Monate inkl. Mahngebühren / Rücklastschriftgebühren versendet. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Bleibt diese außergerichtliche 2. Mahnstufe erfolglos, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet und ggf. an eine Anwaltskanzlei zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Weitere Gebühren trägt der säumige Zahler.
- 5.4. Wird die Mitgliedschaft gekündigt und die offenen Beiträge nicht bis zum Ende der Mitgliedschaft bezahlt, wird das gleiche Verfahren wie in 4.3. angewendet.

—

Verein zur Förderung von Jugendkultur und Sport e.V.

geltende Beitrags- und Gebührenordnung - beschlossen vom Vorstand am 01.01.2023